

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.10 Abfallentsorgung

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

12.12.2019

19.12.2019

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2020

Beschlussvorschlag:

Die 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 15.11.2019 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr

2020

Gebühreneinnahmen	2.193.508 €
Verwertungserlöse	166.383 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	143.200 €
sonstige Erträge	173.780 €
Summe der Erträge	2.676.871 €
ansatzfähige Unternehmerkosten	1.029.783 €
ansatzfähige Entsorgungsgebühren und Verwertungskosten	1.489.888 €
ansatzfähige Personal- und Sachkosten	157.200 €
Summe der Aufwendungen	2.676.871 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Bei der Kalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Als Maßstab dient die Anzahl und Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße. Alle anfallenden Kosten werden somit auf diese Gefäße verteilt (sog. Einheitsgebühr).

Es werden einheitliche Gebührensätze je Gefäßgröße ermittelt, die für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Sofern auf einem Grundstück sämtliche Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung zugeführt werden und daher kein Bioabfallgefäß bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 50,00 € gewährt.

2. Entwicklung der Kosten und Erlöse

Zum 01.01.2019 wurden die Abfallentsorgungsleistungen für das Sammeln und den Transport der Abfälle neu ausgeschrieben worden. Mit dem Verfahren für eine kreisweite Ausschreibung wurde die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) beauftragt. Die WBC als Auftraggeber ist künftig für alle erbrachten Leistungen des Entsorgungsunternehmens der Rechnungsempfänger. Die WBC wird dann anschließend einzeln mit den beteiligten Kommunen abrechnen. Hierfür erhebt sie einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag. Eine direkte Abrechnung des Entsorgungsunternehmens mit den einzelnen Kommunen ist aus vergaberechtlichen Gründen nicht mehr zulässig.

Die gesamten ansatzfähigen Kosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 72.422 €.

Bei den Unternehmerkosten ist eine Kostensteigerung von 36.479 € gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Der wesentliche Anteil entfällt dabei auf den Wertstoffhof und auf die Behälterbestandspflege einschließlich der Gefäßbestandserhöhung. Ansonsten sind die weiteren Kostensteigerungen auf eine steigende Anzahl von Abfallgefäßen zurückzuführen.

Weitere wesentliche Kostenänderungen gegenüber dem Vorjahr liegen bei den Unternehmerkosten nicht vor.

Der Kreis Coesfeld hat bereits die voraussichtlichen Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2020 mitgeteilt. Hier ergibt sich nur beim Biomüll eine Gebührenerhöhung von bisher 69,00 € auf 74,80 €. Im Übrigen bleiben die Entsorgungs- und Verwertungsgebühren stabil.

Bei den Abfallmengen ist festzustellen, dass diese sich in den letzten Jahren stabilisiert haben. Bei den Abfallfraktionen, die über den Wertstoffhof entsorgt werden, sind für das Jahr 2020 leichte Mengensteigerungen zu berücksichtigen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entsorgungs- und Verwertungskosten gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 37.843 € steigen. Die Personal- und Sachkosten sinken gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 1.900 €.

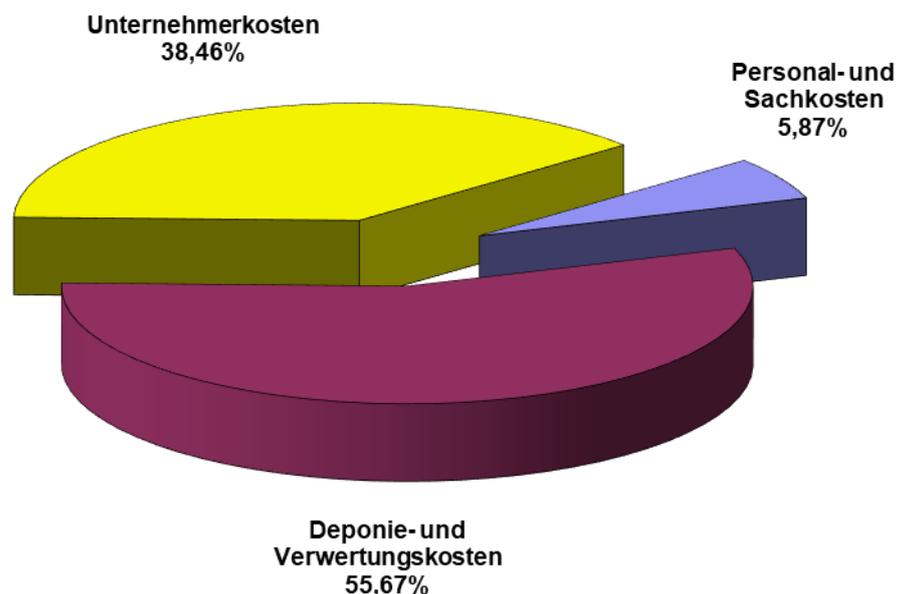
Der Kreis Coesfeld hat auch bereits die für 2020 zu erwartenden Erlöspreise für Papier, Elektroschrott (getrennt nach den einzelnen Sammelgruppen) und Altmetall mitgeteilt. Beim Altpapier wird mit einem Erlös von 73,00 € je Tonne (- 17,00 €) gerechnet. Beim Elektroschrott und beim Altmetall wird mit sinkenden Erlössätzen geplant. Hierzu teilt der Kreis mit, dass gerade der Preis bei den Papiererlösen starken Schwankungen unterliegt. Für die Elektrogeräte der Sammelgruppe 2 (IT-Geräte) sowie für Kühlgeräte (Sammelgruppe 1) werden keine Verwertungserlöse gezahlt. Weiter hat sich die Aufteilungsquote beim Altpapier geändert. Der kommunale Anteil am Altpapier beträgt nun nur noch 65 % (bisher 85,04 %). Der Anteil von nunmehr 35 % entfällt auf die Systembetreiber des Dualen Systems. Dies führt zu einem

Rückgang bei den Verwertungserlösen für Altpapier von rd. 75.300 €. Insgesamt ist bei den Verwertungserlösen eine Reduzierung von rd. 79.100 € zu verzeichnen.

Bei den weiteren Erlösen ergibt sich im Wesentlichen eine Änderung beim Anteil der Systembetreiber des Dualen Systems an den Kosten der Altpapiersammlung. Auf Grund der neuen prozentualen Aufteilung haben die Systembetreiber nunmehr 35 % (bisher 14,96 %) der Kosten für die Altpapiersammlung an die Stadt Coesfeld auszugleichen. Daher erhält die Stadt Coesfeld Mehrerlöse von rd. 77.000 €. Der Erstattungsbetrag der Betreiber des Dualen Systems für Abfallberatung und die Glascontainerstandorte bleibt mit 44.900 € konstant. Aus diesem Erstattungsbetrag trägt die Stadt die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Altglascontainerstandorte in Höhe von 6.500 €.

Die Gesamtsumme der Erlöse sinkt gegenüber dem Vorjahr um 2.337 €.

Die Höhe der Abfallgebührensätze wird im Wesentlichen durch die abzufahrenden Mengen bestimmt. Der Anteil der Deponie- und Verwertungskosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung beträgt 55,67 %.



3. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - Fassung ab 21.12.2011) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Jahr 2016 besteht noch ein Überschuss von insgesamt 153.200 €. 50.000 € hiervon wurden bei der Kalkulation für das Jahr 2019 berücksichtigt. Der noch verbleibende Betrag von 103.200 € ist gem. den Regelungen des KAG nun für das Jahr 2020 zu berücksichtigen. Aus dem Ergebnis des Jahres 2017 von + 159.260 € soll zusätzlich ein Betrag von 40.000 € für 2020 angesetzt werden. Der Restbetrag von 119.260 € ist dann in 2021 zu berücksichtigen. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2018 ergab ein Defizit von 72.020 €. Dieser Betrag wurde durch Überschüsse aus dem Jahr 2015 vollständig ausgeglichen. Es wird daher vorgeschlagen, Überschussanteile der Jahre 2016 und 2017 von insgesamt 143.200 € bei der Kalkulation für das Jahr 2020 anzusetzen.

Dies führt dazu, dass sich die umlagefähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr letztendlich um rd. 92.400 € erhöhen (+ 4,40 %).

4. Tabellen und Graphiken

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten- und Erlösarten der Kalkulationen 2020 und 2019 miteinander verglichen.

Kostenart/Erlösart	Gesamtgebiet		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2020	2019		
Unternehmerkosten	1.029.783 €	993.304 €	+ 36.479 €	+ 3,67 %
Entsorgungs- und Verwertungskosten	1.489.888 €	1.452.045 €	+ 37.843 €	+ 2,61 %
Personal- und Sachkosten	157.200 €	159.100 €	- 1.900 €	- 1,19 %
ansatzfähige Kosten	+ 2.676.871 €	+ 2.604.449 €	+ 72.422 €	+ 2,78 %
Verwertungserlöse	166.383 €	245.500 €	- 79.117 €	- 32,23 %
Sonstige ordentliche Erlöse	173.780 €	97.000 €	+ 76.780 €	+ 79,15 %
ansatzfähige Erlöse	- 340.163 €	- 342.500 €	- 2.337 €	- 0,68 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 143.200 €	- 160.850 €	- 17.650 €	- 10,97 %
umlagefähige Kosten	2.193.508 €	2.101.099 €	+ 92.409 €	+ 4,40 %

5. Maßstabseinheiten

Die Anzahl der 80-, 120- und 240 l-Restmüllgefäße wird sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf Grund von neuen bezugsfertigen Wohneinheiten erhöhen. Eine entsprechende Zunahme der Gefäßzahlen wurde bei der vorgelegten Kalkulation berücksichtigt. Bei den 1.100 l Containern werden die Gefäßzahlen bei der wöchentlichen und 14-täglichen Leerung stabil bleiben.

Außerdem werden die Auswirkungen aus der Gewerbeabfallverordnung bei der Anzahl der 80 l Restmüllgefäße berücksichtigt.

6. Ermittlung der Gebührensätze

Die Kalkulation der Gebührensätze wird auf der Basis eines Grundbetrages und eines linear zu ermittelnden Zusatzbetrages gem. § 6 Abs. 3 KAG NRW vorgenommen. Der Grundbetrag (z. B. für Abfallberatung, Änderungsdienst bei den Abfallbehältern, Gefäßbereitstellung, Schadstoffsammlungen, Wertstoffhof, Papierkorbentleerung, fixe Unternehmerkosten) beträgt je Restmüllgefäß 50,00 €. Der Zusatzbetrag wird auf Grundlage eines linearen Volumenmaßstabs berechnet.

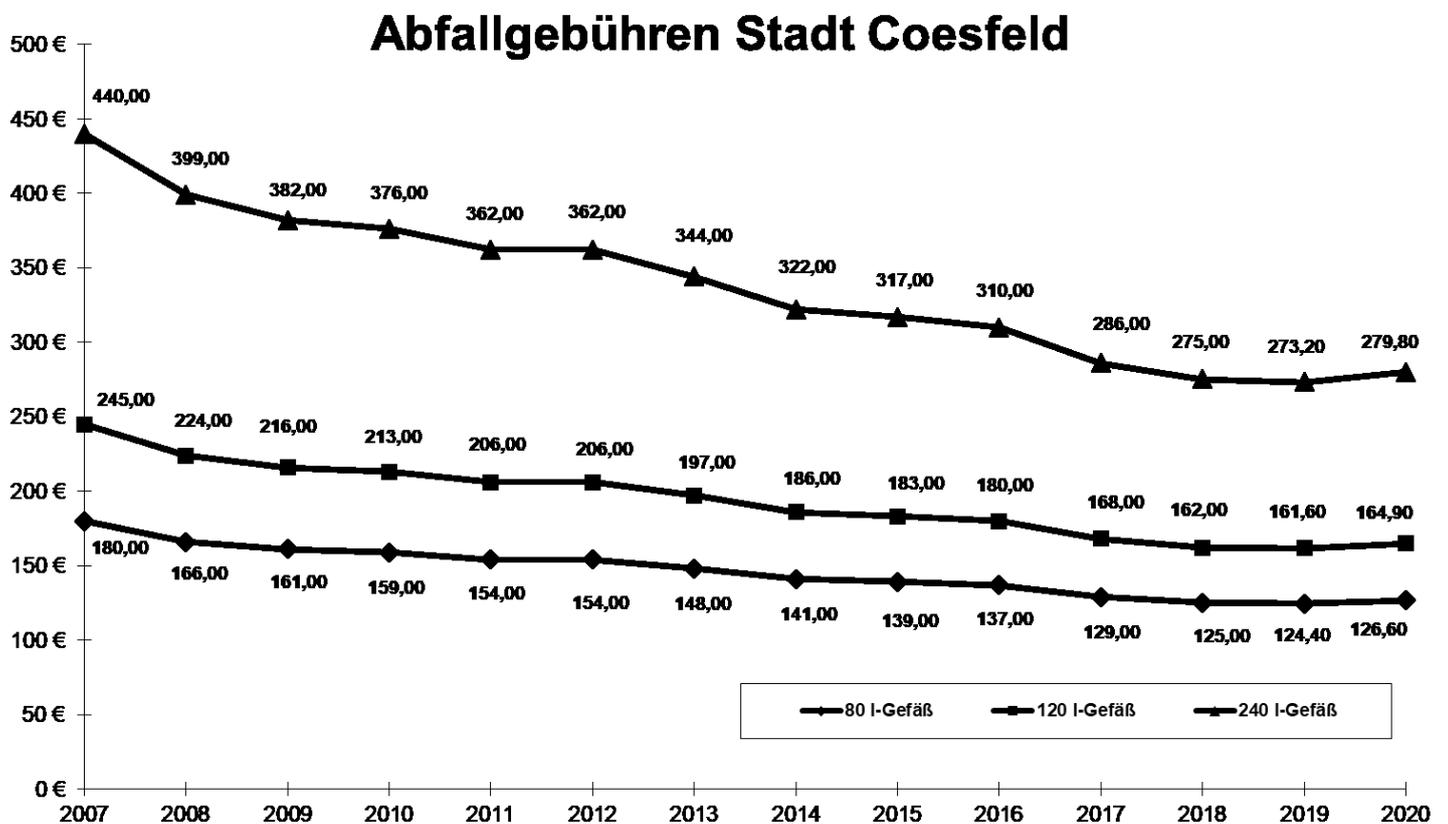
Die Gebühr für ein zusätzliches Biomüllgefäß soll weiterhin 37,50 € betragen. Auch der Abschlag für die Eigenkompostierung bleibt gegenüber dem Vorjahr mit 50,00 € unverändert.

Für das Jahr 2020 ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

	2020	Vorjahr	Abweichung
80 l-Restmüllgefäß	126,60 €	124,40 €	+ 1,8 %
120 l-Restmüllgefäß	164,90 €	161,60 €	+ 2,0 %
240 l-Restmüllgefäß	279,80 €	273,20 €	+ 2,4 %
1,1 m ³ -RM-Container bei 14-täglicher Leerung	2.156,50 €	2.095,90 €	+ 2,9 %
1,1 m ³ -RM-Container bei wöchentlicher Leerung	4.263,00 €	4.141,80 €	+ 2,9 %
Zusatzgefäß Biomüll	37,50 €	37,50 €	
Abschlag für Eigenkompostierung	50,00 €	50,00 €	

Diese Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Coesfeld.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren:



Seit dem Jahr 2007 ergibt sich für das Jahr 2020 erstmals wieder eine Gebührenerhöhung bei der Abfallbeseitigung.

Anlagen:

Anlage A: 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 15.11.2019